

Tricks und Tücken im E-Assessment Erfahrungen an der HHU Düsseldorf

PD Dr. Michael Beurskens,
LL.M. (Gewerblicher Rechtsschutz),
LL.M. (University of Chicago),
Attorney at Law (New York)

Was behandeln wir heute?

Einführung
Plagiatserkennung
Prüfungsordnung
Gefahren
Täuschung
Ausfall
Dokumentation
Datenschutz
Behinderungen
Multiple-Choice

1	Was ist "E-Assessment" und warum ist es problematisch?
2	Warum ist Plagiatserkennung "eAssessment"?
3	Welche Regelungen in Prüfungsordnungen sind erforderlich?
4	Welche Gefahren werden bei eAssessment gesehen?
	a Wie hoch ist das Täuschungsrisiko?
	b Wie hoch ist das Risiko technischer Störungen?
	c Wie kann man elektronische Prüfungen dokumentieren?
	d Was ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zu beachten?
	e Welchen besonderen Schutz genießen Behinderte?
5	Welche Besonderheiten gelten für Multiple-Choice u.ä. Verfahren?

THE FOLLOWING **PRESENTATION** HAS BEEN APPROVED FOR
ALL ACADEMICS

IMAGES © **MICROSOFT, INC.** AND ITS AFFILIATES UNLESS OTHERWISE NOTED

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

1

Was ist "E-Assessment" und warum ist es problematisch?

Warum wird **so viel Aufwand** bei Prüfungen getrieben?

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

Prüfungen als Zulassungsvoraussetzung für Beruf

Hochschule als neutrale Instanz

Woraus ergibt sich die besondere
rechtliche Bedeutung von Prüfungen?

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz

Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

Warum wollen wir überhaupt
Prüfungen am Computer?

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

Einfache, objektive
Auswertung

Chancengleichheit

Bessere Dokumentation

Praxisnäher (?)

Wie hoch ist das **Risiko**
einer **Prüfungsanfechtung**?

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

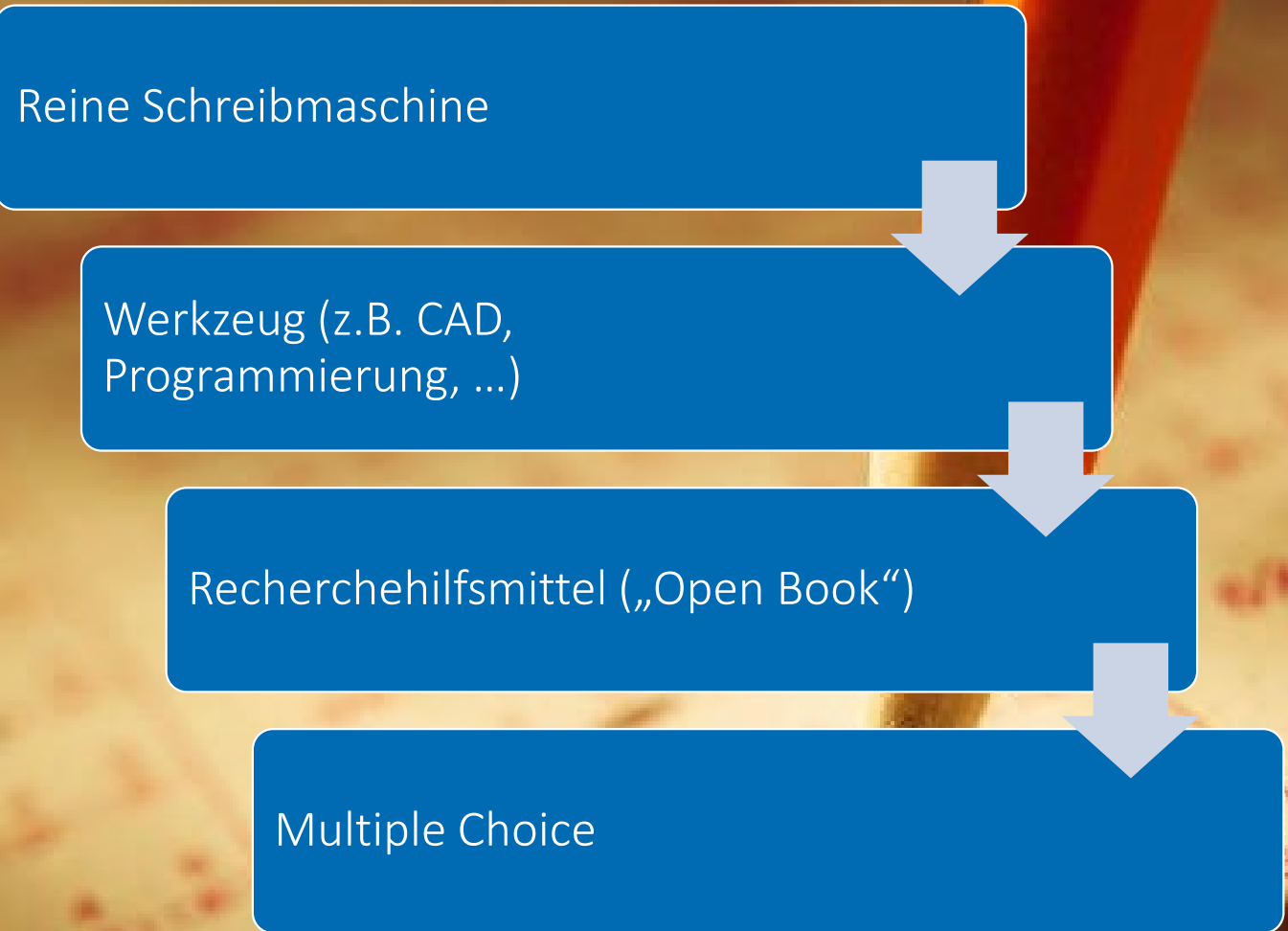
Multiple-Choice

Wenige publizierte Entscheidungen

Anzahl der Klagen schwer zu beurteilen

Eher geringe Erfolgsaussicht

Welche Einsatzmöglichkeiten von Computern sind zu unterscheiden?



Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

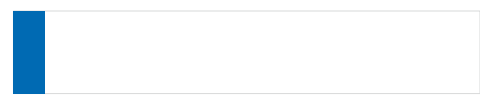
Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice



Welche Anforderungen sollten bei **formativen Prüfungen** beachtet werden?

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

Freiwillig

Anonym

Keine Voraussetzung zur
Prüfungs-/ Berufszulassung

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

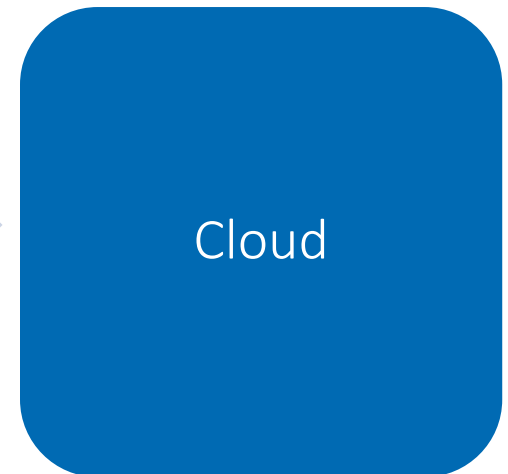
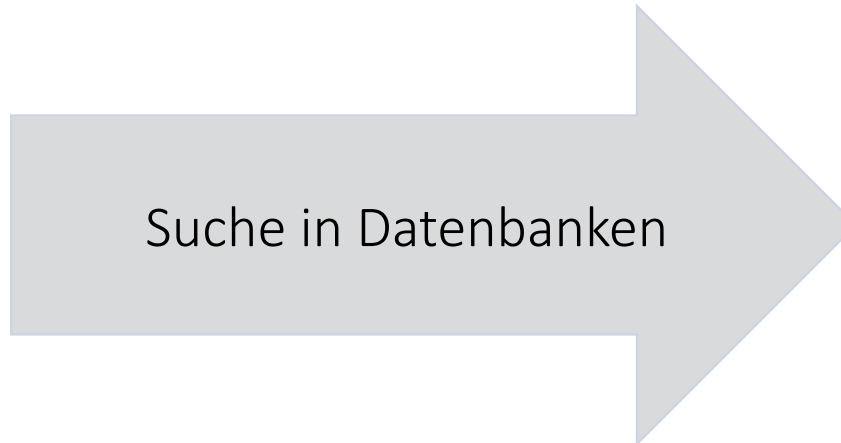
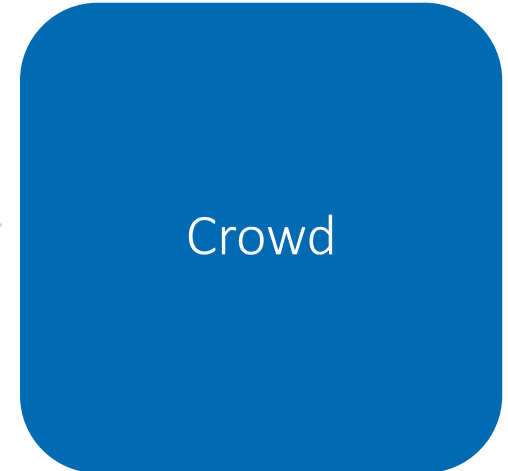
Multiple-Choice

2

Warum ist Plagiatserkennung
"eAssessment"?

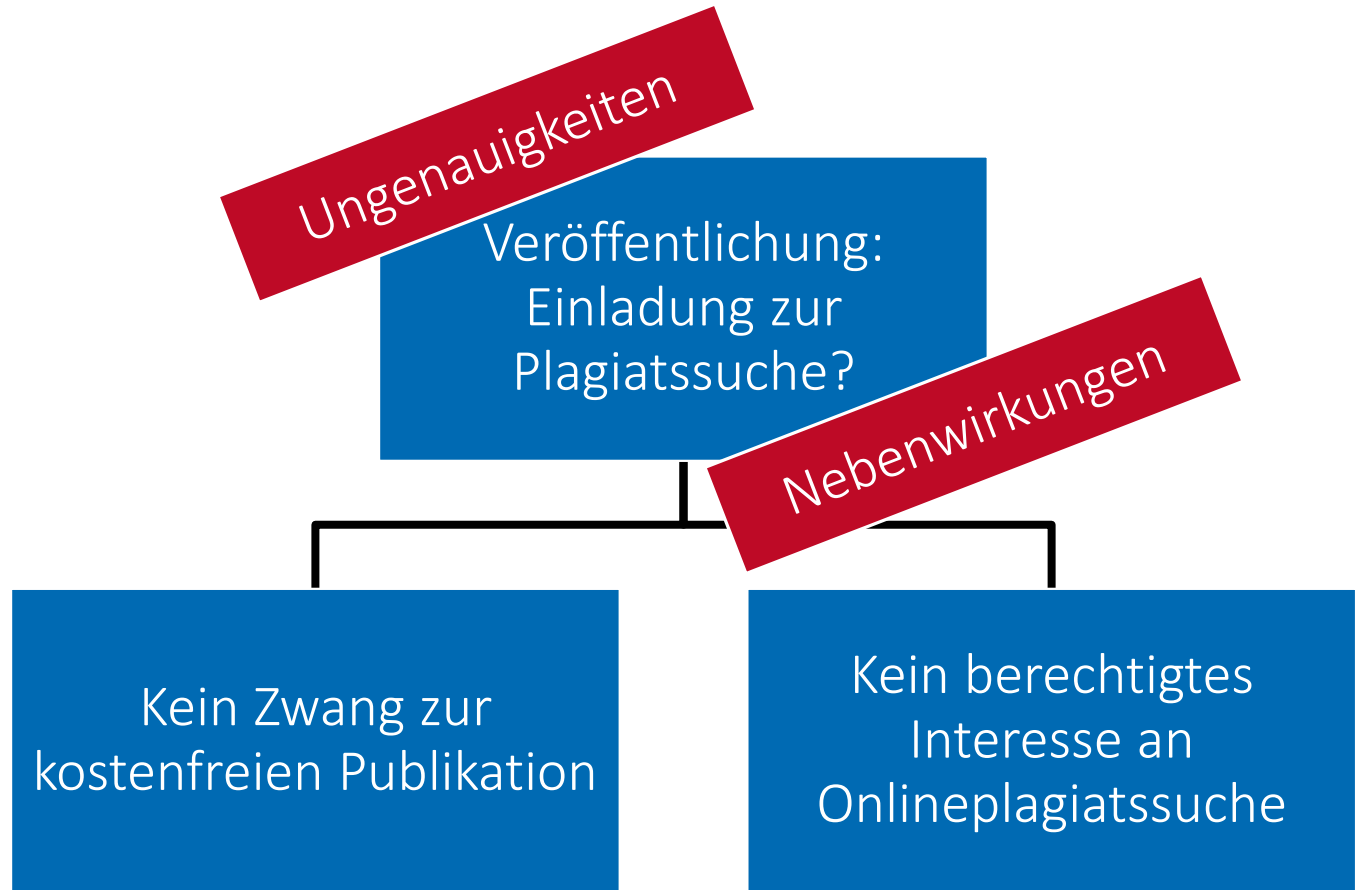
Was ist mit **Plagiatserkennung**?

- Einführung
- Plagiatserkennung**
- Prüfungsordnung
- Gefahren
 - Täuschung
 - Ausfall
 - Dokumentation
 - Datenschutz
 - Behinderungen
- Multiple-Choice



Was ist zur Plagiatserkennung
per „Crowd“ festzustellen?

- Einführung
- Plagiatserkennung**
- Prüfungsordnung
- Gefahren
 - Täuschung
 - Ausfall
 - Dokumentation
 - Datenschutz
 - Behinderungen
- Multiple-Choice



Wie funktioniert Plagiatserkennung **per Software**? (1) Intrinsisches Prüfungspotential

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

Sprache:

- Passiv, Konjunktiv
- „Ich“-Sätze, Fragen

Lesbarkeit:

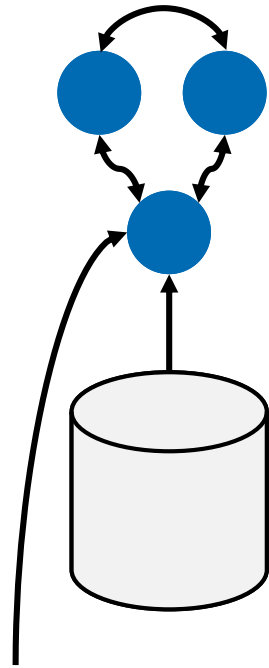
- Satzlänge, Verknüpfungsworte
- Verhältnis Substantive zu Verben
- Satzbau

Ausdruck:

- Fachsprache
- Qualifikationen
- Präzision (Synonyme zu Worten)
- „überflüssige“ Wörter

Wie funktioniert Plagiatserkennung **per Software**? (2) Vergleich

- Einführung
- Plagiatserkennung**
- Prüfungsordnung
- Gefahren
 - Täuschung
 - Ausfall
 - Dokumentation
 - Datenschutz
 - Behinderungen
- Multiple-Choice



Unmittelbare Vergleichsgruppe

→ Einheitliche Fallhausarbeit (Übung)

30%

Internes Archiv (frühere Arbeiten)

→ Periodisch auftretende Themenarbeiten (Seminare)

Externe Dokumente

Aufsätze, Monographien, etc.



Zugriff?
Qualität?

Welche **rechtlichen Probleme**
stellen sich bei der Plagiatssuche?

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

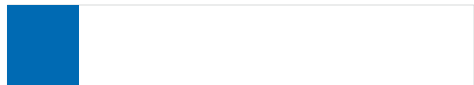
Multiple-Choice

Urheberrecht
der Studierenden

Allgemeines
Persönlichkeitsrecht

Urheberrecht
der Plagiierten

Datenbankrecht



Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

3

Welche Regelungen in
Prüfungsordnungen sind
erforderlich?

Welche Anforderungen sind an Prüfungsordnungen zu stellen?



Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

Ohne Regelung möglich sind „nicht belastende, äußerliche Verfahrensmodalitäten“

Geregelt werden müssen „grundlegende Verfahrensmerkmale“

Was muss die **Prüfungsordnung** im **Allgemeinen** regeln?

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

Alle

„wesentlichen“
Entscheidungen

bedürfen der

formellen Regelung

- zuständige Stelle
- Zulassung
- Zweck
- Wiederholung der Prüfung
- Art der Aufgabenstellung
- Bewertungsgrundlagen
- Bestehensvoraussetzungen

Nicht: Geschäftsmäßiger Ablauf, äußere Modalitäten
(Anmeldefristen, Räume, Sitzordnung)

§ 34 Sächsisches Hochschulgesetz

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

(1) Die Hochschule erlässt für jeden Studiengang eine Prüfungsordnung, die insbesondere das Prüfungsverfahren und die Prüfungsgegenstände regelt. Prüfungsordnungen müssen insbesondere regeln:

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen sowie die Fristen für das Ablegen der Zwischen- und Abschlussprüfung,
2. die Regelstudienzeit,
3. den in Semesterwochenstunden ausgedrückten Höchstumfang der insgesamt erforderlichen Lehrveranstaltungen in den einzelnen Studienabschnitten, soweit diese nicht modularisiert sind, sowie den Studien- und Prüfungsaufbau,

§ 34 Sächsisches Hochschulgesetz

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

4. die Dauer einer dem Studium dienenden berufspraktischen Tätigkeit sowie die Dauer im Ausland zu erbringender Studienleistungen,

5. welche Leistungsnachweise für die Zulassung zu einer Prüfung erforderlich sind und die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten für diese Leistungsnachweise,

6. die Anzahl sowie Art, Gegenstand, Aufbau und Ausgestaltung der Fach- und Modulprüfungen und der Zwischen- und Abschlussprüfung,

7. Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung von Prüfungsleistungen sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung der Abschlussarbeit,

§ 34 Sächsisches Hochschulgesetz

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

8. die Fristen, die Voraussetzungen und das Verfahren für die Meldung und Zulassung zu den Fach- oder Modulprüfungen und deren Wiederholung sowie die Modalitäten zur Bekanntmachung der Prüfungstermine und –ergebnisse

9. die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden,

10. die Anrechnung von außerhalb des Studiums erworbenen Qualifikationen, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung gleichwertig sind und diese damit ersetzen können,

§ 34 Sächsisches Hochschulgesetz

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

11. die Form und das Verfahren der Fach- oder Modulprüfung sowie die Folgen von Versäumnissen, Rücktritt, Täuschung und Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,

12. die Grundsätze der Bewertung und Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen, die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses und das Bestehen von Fach- oder Modulprüfungen,

13. die Fristen für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen durch die Prüfer,

14. die Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Prüfungsorgane,

§ 34 Sächsisches Hochschulgesetz

15. den aufgrund der bestandenen Hochschulprüfung zu verleihenden Hochschulgrad,
16. den Inhalt und die Gestaltung der Zeugnisse und der Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades sowie die Ausstellung des Diploma Supplements,
17. das Recht zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen,
18. das Widerspruchsverfahren in der Hochschule.

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

§ 9 Typen, Umfang und Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die sich auf Gegenstände der besuchten Lehrveranstaltungen beziehen, sind Hausarbeiten, (laufende) Hausaufgaben, Präsentationen/Referate, Klausurarbeiten und schriftliche oder mündliche Kurzbeiträge. Des Weiteren sind dies Essays, Projektarbeiten und sonstige schriftliche Leistungen.

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice



§ 5 Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),

2. Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 7),

3. Projektarbeiten (§ 8),

4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9),

5. Referate (§ 10) und/oder

6. sonstige Prüfungsleistungen (§ 11)

zu erbringen. **Schriftliche** Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) **sind im Einzelfall gemäß „Multiple-Choice-Ordnung“ ausnahmsweise möglich**

Für welche Fälle bestehen **keine besonderen Voraussetzungen**?

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

Papier-Multiple-Choice (soweit zugelassen) automatisiert auswerten

Mündliche Prüfung per Videokonferenz

PC als bloßes Hilfsmittel (Hausarbeiten, Programmierprojekt...)

Welche Punkte sollten geregelt sein?

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

Verfahren der Ankündigung

Kriterien für Fragenauswahl
/ Gestaltung der Prüfung

Remonstrationsrecht

Manuelle Nachkorrektur

Was machen andere? (Düsseldorf)

- Keine einheitliche Prüfungsordnungen
- Zum Teil Rahmenordnungen einzelner Fakultäten
- Oft unterschiedliche Regelungen

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

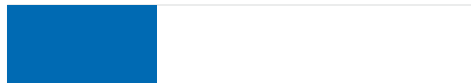
Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice



Was machen andere? (FH Münster)

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

§ 12 (1)

Eine Modulprüfung ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung ... **in schriftlicher oder mündlicher Form**; weitere Prüfungsformen sind möglich.

§ 15

(1) Schriftliche Prüfungen werden als **Klausuren** oder **Hausarbeiten** durchgeführt.

(2) In der Klausur werden von der Prüferin oder dem Prüfer gestellte Aufgaben und/oder Themen in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln unter Aufsicht bearbeitet. **Klausuren können auch in multimedial gestützter Form und/oder im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden***. Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt mindestens eine bis maximal vier Zeitstunden. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.

Was machen andere?

Vergleich: § 15 APO Universität Göttingen (1)

(5) ¹Klausuren und geeignete fachspezifische Prüfungsformen können computergestützt durchgeführt werden. ²In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass

- a) die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können;
- b) die Arbeit eines Prüflings ohne Zuhilfenahme elektronischer Hilfsmittel wahrgenommen werden kann, sofern die Verwendung elektronischer Hilfsmittel nicht Gegenstand der Prüfung ist.

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

Was machen andere?

Vergleich: § 15 APO **Universität Göttingen (2)**

³Die Durchführung der Prüfung muss so gestaltet werden, dass die Prüflinge durch die Art der Prüfungsdurchführung **nicht in mehr als nur unerheblicher Weise beeinträchtigt werden** und insbesondere über die Art der Prüfungsdurchführung vor Prüfungsbeginn in geeigneter Weise informiert werden. ⁴Für andere Prüfungsformen als Klausuren ist das Nähere in der Prüfungsordnung zu regeln.

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice



Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

4

Welche Gefahren werden bei
eAssessment gesehen?

Wovor haben wir **Angst**?



Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice



Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

a

Wie hoch ist das
Täuschungsrisiko?

Wie kann man bei
PC-Prüfungen **täuschen**?



In Prüfungsräumen: So gut
wie gar nicht

Einzelkontrolle durch
Aufsicht

Technische Maßnahmen

Wichtig: Dokumentation

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

Was ist das
Manipulationsrisiko?

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

Verschlüsselte Verbindungen
sichere Kennworte
begrenzter Zugriff
separate Systeme

Zugriff auf
Prüfungsaufgaben

Zugriff auf
Prüfungsergebnisse

Safe Exam
Browser

Wichtig: Dokumentation

Ilias EA

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

b

Wie hoch ist das Risiko
technischer Störungen?

Wie ist das Risiko **technischer Ausfälle** zu beurteilen?

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

Stromausfall (aber: ohne Licht auch Papierklausur problematisch)

Absturz einzelner Geräte (Wartungsrisiko)

- Schreibverlängerung
- Rspr.: Nur in Höhe der Ausfallzeit

keine Risikoverlagerung durch BYOD

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

C

Wie kann man elektronische
Prüfungen dokumentieren?

Worüber wird hinsichtlich
der „**Schriftform**“ diskutiert?

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

VG Hannover
(6 B 5583/08 vom
10. Dezember 2008)

Schriftliche Prüfungen müssen
als „**verkörperte Sprache auf
einem Dokument (Schriftstück)
für jedermann lesbar**“ bleiben

OVG Rheinland-Pfalz (10 B
11244/08 vom 19. Januar
2009)

„Die Schriftlichkeit ist aber
auch noch gewahrt, wenn zu
**im PC schriftlich gestellten
Aufgaben** per Maus-Klick
angekreuzt werden muss,
welche der ebenso
vorgelegten Antworten richtig
ist.“

Was ist bei der **Dokumentation** von Prüfungen mit PC-Einsatz zu beachten?

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

Aufbewahrung der
Antworten

Dokumentation der
Aufgabenstellung

Akteneinsichtsrecht
der Betroffenen

Archivierungspflicht

Sicherstellung von
Authentizität /
Integrität (Signatur
oder Papier)

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

d

Was ist aus
datenschutzrechtlicher Sicht
zu beachten?

§ 14 SächsHG - Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Hochschule darf personenbezogene Daten ihrer Mitglieder und Angehörigen, ihrer

Studienbewerber, Prüfungskandidaten, Gasthörer und ehemaligen Mitglieder verarbeiten,

soweit dies für

1. den Zugang zum Studium und die Durchführung des Studiums,

2. die Zulassung zu Prüfungen, zur Promotion oder Habilitation,

3. die Evaluation von Forschung und Lehre nach § 9,

4. die Feststellung der Leistung ihrer Mitglieder und

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

5. die Erfüllung von Weisungsaufgaben oder Aufgaben der akademischen

Selbstverwaltung,

6. die Entwicklungsplanung,

7. Leistungsbewertungen für die hochschulinterne Mittelvergabe und Steuerung,

8. den Abschluss von Zielvereinbarungen,

9. die Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern oder

10. die Umsetzung des Gleichstellungszieles

erforderlich ist. Behörden, die staatliche Prüfungen nach § 35 Abs. 1 abnehmen, sind

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

(2) Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind verpflichtet, ihre personenbezogenen

Daten anzugeben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 erforderlich ist. Die

Befragung von Studenten nach § 9 Abs. 3 Satz 7 hat so zu erfolgen, dass Antworten und

Auswertungen keine Rückschlüsse auf die Identität der befragten Person zulassen.

(3) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestimmt durch Rechtsverordnung,

welche Daten verarbeitet werden dürfen. Der Senat regelt nach Anhörung des Rektorates und

Wann dürfen **personenbezogene Daten**
verarbeitet werden?(§ 4 DSGVO)

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn
- a) dieses Gesetz oder eine andere **Rechtsvorschrift sie erlaubt** oder
 - b) die betroffene Person **eingewilligt** hat.

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice



Wodurch wird der Schutz der Daten **gewährleistet**?

§ 10 DSGVO NW (1)

(1) Die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz ist **durch technische und organisatorische Maßnahmen** sicherzustellen.

(2) Dabei sind Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind zu gewährleisten, dass

1. nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können (**Vertraulichkeit**),
2. personenbezogene Daten während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben (**Integrität**),
3. personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (**Verfügbarkeit**),
4. jederzeit personenbezogene Daten ihrem Ursprung zugeordnet werden können (**Authentizität**),
5. festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat (**Revisionsfähigkeit**),
6. die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können (**Transparenz**).

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

Wodurch wird der Schutz der Daten **gewährleistet**?
§ 10 DSGVO (2)

(3) Die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sind auf der Grundlage eines **zu dokumentierenden Sicherheitskonzepts** zu ermitteln, zu dessen Bestandteilen die Vorabkontrolle hinsichtlich möglicher Gefahren für das in § 1 geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung gehört, die vor der Entscheidung über den Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens durchzuführen ist. **Das Verfahren darf nur eingesetzt werden, wenn diese Gefahren nicht bestehen oder durch Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 verhindert werden können.** ... Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist unter Berücksichtigung sich verändernder Rahmenbedingungen und Entwicklungen der Technik **zu überprüfen**. Die sich daraus ergebenden notwendigen Anpassungen sind **zeitnah umzusetzen**.

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice



Was ist das „**Verbot automatisierter Einzelentscheidung**“?

§ 4 (4) DSGVO

Soweit gesetzlich unter Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person nichts anderes bestimmt ist, dürfen Entscheidungen, die für die betroffene Person eine rechtliche Folge nach sich ziehen oder sie erheblich beeinträchtigen, **nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten** zum Zweck der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale gestützt werden, ohne dass der betroffenen Person die **Geltendmachung der eigenen Interessen möglich gemacht worden ist.**

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

Und was bedeutet das in „Normaldeutsch“?

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

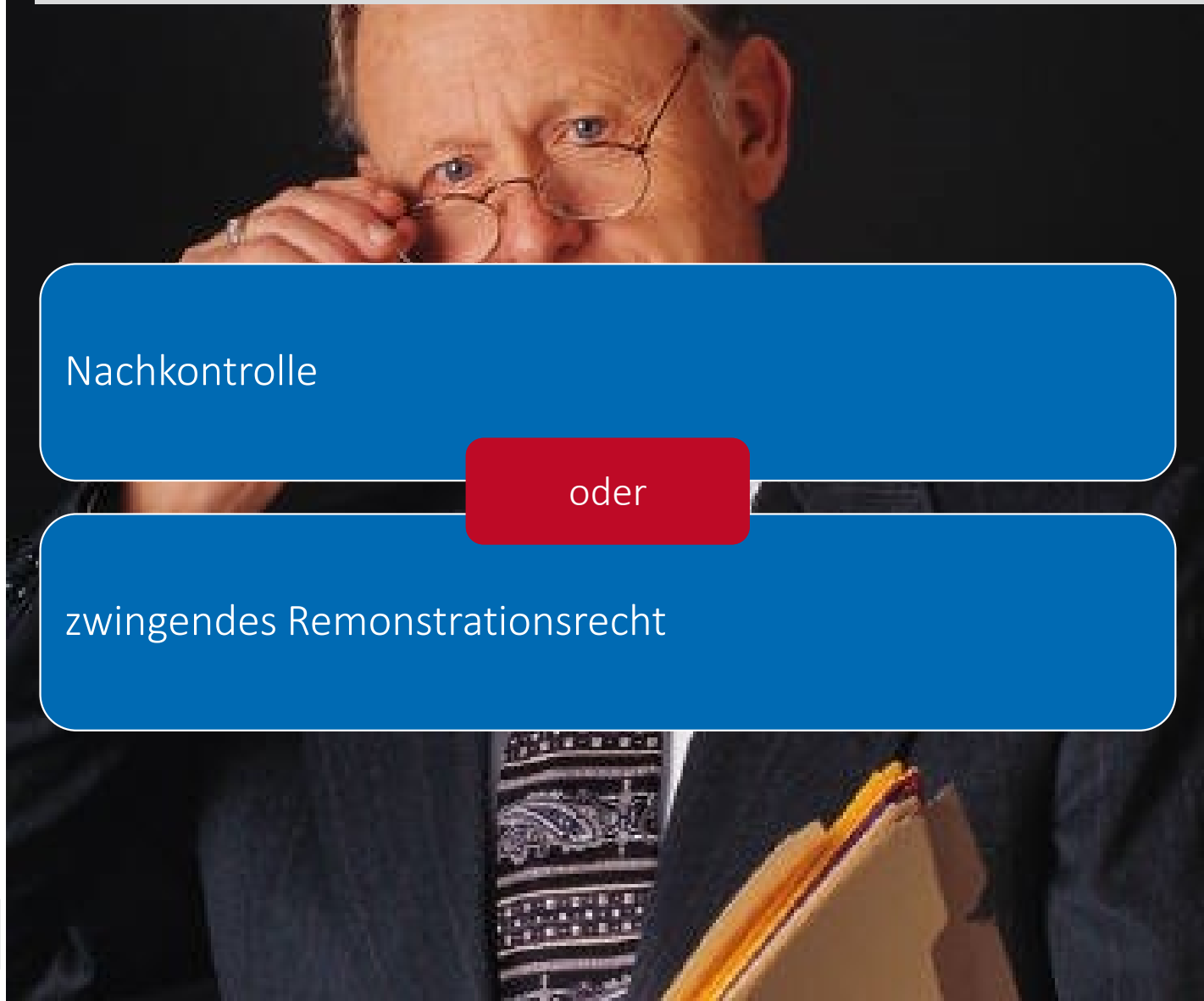
Behinderungen

Multiple-Choice

Nachkontrolle

oder

zwingendes Remonstrationsrecht



Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

e

Welchen besonderen Schutz
genießen Behinderte?

§ 4 SächsIntegrG - Benachteiligungsverbot

(1) Niemand darf von einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle des Freistaates Sachsen wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. ...

(3) Eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice



§ 5 SächsHG - Aufgaben

(2) Die Hochschulen haben insbesondere folgende Aufgaben:

Sie ...

12. tragen dafür Sorge, dass Studenten mit Behinderung oder chronischer Krankheit in ihrem Studium **nicht benachteiligt** werden und die Angebote der Hochschule möglichst **ohne fremde Hilfe** in Anspruch nehmen können,

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

§ 34 SächsHG - Prüfungsordnungen

(3) Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit zulassen sowie der Chancengleichheit für behinderte und chronisch kranke Studenten dienende Regelungen treffen.

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice



§ 5 (3) Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik

Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

Wonach fällt die Entscheidung?

1. Was ist das Ziel der Prüfung? (nachzuweisende Kompetenz, Zweck der gewählten Gestaltung)
2. Ist die Leistung noch vergleichbar? (Kein Nachteil – aber auch kein Vorteil)
3. Was ist die kleinstmögliche Modifikation, um der Behinderung gerecht zu werden? (Vergleichbarkeit sinkt mit Menge der Unterschiede)

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

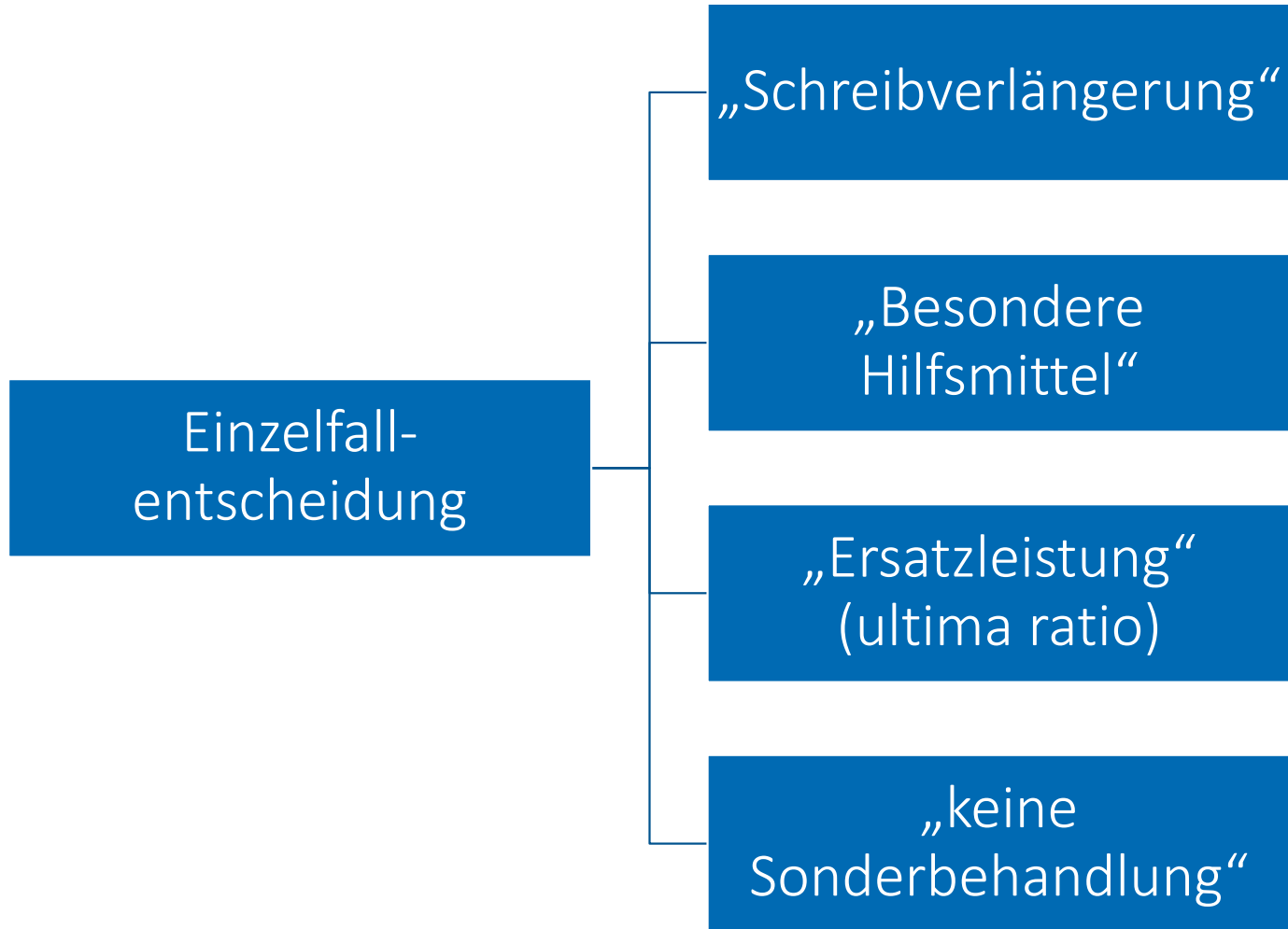
Behinderungen

Multiple-Choice



Wie können die Folgen aussehen?

- Einführung
- Plagiatserkennung
- Prüfungsordnung
- Gefahren**
 - Täuschung
 - Ausfall
 - Dokumentation
 - Datenschutz
 - Behinderungen**
- Multiple-Choice



Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

10

Welche Besonderheiten
gelten für Multiple-Choice
u.ä. Verfahren?

Was sind die besonderen Anforderungen an Multiple Choice Prüfungen?

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

Eindeutigkeit der Fragestellung

Vergleichbarkeit der Fragensauswahl

Eignung zum Prüfungsziel

Ist Multiple Choice überhaupt für universitäre Prüfungen geeignet?

Es ist [...] nicht geboten, daß das Prüfungsverfahren mit seinem Anforderungsprofil das ... Berufsbild vollständig vorzeichnet und damit gewährleistet, daß jeder erfolgreiche Kandidat alle ärztlichen Leistungen vollwertig erbringen kann. **Eine so umfassende Kontrolle wäre durch Prüfungen ohnehin kaum erreichbar.**

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

Warum brauchen wir eine **relative Bestehensgrenze**? (BVerfGE 80, 1, 29) (1)

Unterliegt der Schwierigkeitsgrad erheblichen Schwankungen, die sich der Kontrolle des Prüfers entziehen, entfaltet ... die Bestehensregel **unkontrollierbare Wirkungen**.

Bei leichten Prüfungsterminen wirkt die absolute Bestehensgrenze **zu großzügig**,

während sie bei besonders schwierigen Prüfungsterminen **zu einem übermäßig scharfen Maßstab** gerät.

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

Warum brauchen wir eine **relative Bestehensgrenze**? (BVerfGE 80, 1, 29) (2)

Diese Gefahr könnte allerdings durch eine zusätzliche Vorkehrung vermieden werden. Die absolute Bestehensgrenze könnte von vornherein so hoch angesetzt werden, daß selbst bei günstigen Bedingungen nur besonders qualifizierte Kandidaten eine Chance hätten das Examen zu bestehen. Wird die Eignung einer absoluten Bestehensregel in dieser Weise sichergestellt, so ist andererseits eine **übermäßige Belastung** die zwangsläufige Folge.

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

Welche **Anforderungen**
an die Fragestellung gibt es?

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

Verständlich

Widerspruchsfrei

Eindeutig

Nicht „Beste unter
Falschen“

Was sind **wünschenswerte**
Gestaltungsmerkmale?

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

Möglichkeit zur Begründung der Antwort durch Studierende
(wegen Mehrdeutigkeit)

Erprobte „Altfragen“ (Vorjahre)

Relativer Vergleich vs. Absolute Qualität

§ 2 MC-Ordnung WiWi- Fakultät Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen, die nach dieser Ordnung teilweise oder vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden können, sind Klausurarbeiten gemäß den Prüfungsordnungen der Studiengänge der Fakultät.

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

§ 3 MC-Ordnung WiWi- Fakultät Prüfer

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

(1) Die Prüfertätigkeit besteht bei Prüfungsleistungen nach dieser Ordnung

1. in der Auswahl des Prüfungstoffes,
2. der Ausarbeitung und Auswahl der Prüfungsaufgaben und Festlegung der Antwortmöglichkeiten,
3. der Festlegung der Rohpunkte und des Gewichtungsfaktors und
4. der Bewertung der Prüfungsleistungen sofern es sich um solche handelt, die nur teilweise aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben bestehen.

§ 3 MC-Ordnung WiWi- Fakultät Prüfer

(2) Bei den Tätigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 wirken der Erstprüfer und mindestens ein weiterer Prüfer zusammen. Dies ist schriftlich zu dokumentieren. Die Bewertung der Prüfungsleistungen, die vollständig aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben bestehen, sowie die Ermittlung der Punktzahl des Multiple-Choice-Teiles bei Prüfungsleistungen, die nur teilweise aus Multiple-Choice-Aufgaben bestehen, müssen nicht durch einen Prüfer erfolgen.

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

§ 4 MC-Ordnung WiWi- Fakultät Multiple-Choice-Verfahren

(1) Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben sind dadurch gekennzeichnet, dass zur Lösung der Prüfungsaufgabe eine variable Anzahl vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu beurteilen ist. In der Aufgabenstellung wird konkret benannt, ob eine einzige oder eine Anzahl n als richtige oder wahrscheinlichste Antwort zu markieren ist oder ob alle vorgegebenen Antwortmöglichkeiten hinsichtlich ihrer Richtigkeit zu beurteilen sind.

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

§ 4 MC-Ordnung WiWi- Fakultät Multiple-Choice-Verfahren

(2) Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben werden als Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) oder Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n) gestellt. Im Rahmen von Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen. Aufgabe ist es hier, je nach Fragestellung die einzig richtige, einzig falsche oder die wahrscheinlichste Antwort auszuwählen und zu kennzeichnen. Bei Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, von denen x Antworten zu treffen sind. Dabei darf x höchstens n-1 betragen und muss größer als 0 sein. Bei jeder Antwort ist zu entscheiden, ob sie für die Fragestellung zutrifft oder nicht. An der Fragestellung ist nicht zu erkennen, ob nur eine oder mehr als eine Antwort richtig ist.

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

§ 4 MC-Ordnung WiWi- Fakultät Multiple-Choice-Verfahren

(3) Einzelne Fragen und Aufgaben einer ansonsten nicht im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführten Prüfungsleistung, die mit einer Alternativenauswahl wie „ja“ oder „nein“ bzw. „richtig“ oder „falsch“ zu beantworten sind, stellen keine Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben dar, wenn eine Begründung der Antwort gefordert ist. Bemerkungen und Texte des Prüfungskandidaten, die Fragen diskutieren und Antwortalternativen in Frage stellen oder als teilweise richtig und teilweise falsch bezeichnen, werden bei der Bewertung der Prüfungsleistung im Multiple-Choice-Verfahren grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

§ 5 MC-Ordnung WiWi- Fakultät Genehmigung des Multiple-Choice-Verfahrens

(1) Prüfungsleistungen nach dieser Ordnung müssen beim Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses rechtzeitig vor Beginn der betreffenden Prüfungsperiode beantragt werden. Der Antrag muss eine Begründung des Multiple-Choice-Verfahrens, die Namen der Prüfer und die Versicherung, dass die Beschränkungen aus Absatz 2 und 3 eingehalten werden enthalten. Ebenso muss aus dem Antrag die Aufgabenart gemäß § 4 Abs. 2, der Gewichtungsfaktor, die Bewertungspunktzahlen der einzelnen Prüfungsaufgaben, gegebenenfalls die Teilbewertungspunktzahl gemäß § 8 Abs. 3 sowie die sich gemäß § 8 ergebende Gesamtbewertungspunktzahl hervorgehen. Der Antrag ist von beiden Prüfern zu unterzeichnen.

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

§ 5 MC-Ordnung WiWi- Fakultät Genehmigung des Multiple-Choice-Verfahrens

Auf dieser Grundlage entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der nachfolgenden Absätze über die Genehmigung der Durchführung der Prüfungsleistung im Multiple-Choice-Verfahren.

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

§ 5 MC-Ordnung WiWi- Fakultät Genehmigung des Multiple-Choice-Verfahrens

(2) Eine Prüfungsleistung, die teilweise aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben besteht, darf nur genehmigt werden, wenn der Anteil der durch die Bearbeitung der Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben zu erwerbenden Punkte 50 Prozent der insgesamt zu erwerbenden Bewertungspunkte der Prüfungsleistung nicht überschreitet.

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

§ 5 MC-Ordnung WiWi- Fakultät Genehmigung des Multiple-Choice-Verfahrens

(3) Eine Prüfungsleistung, die vollständig aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben besteht, darf nur im Rahmen einer Modulprüfung genehmigt werden, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, wenn die übrigen Prüfungsleistungen in der Mehrzahl oder jedenfalls paritätisch als herkömmliche Prüfungsleistungen durchgeführt werden. Dabei darf die Note der Multiple-Choice-Prüfungsleistung nicht mit mehr als 50 Prozent in die aus dem gegebenenfalls gewichteten Durchschnitt der Noten aller Prüfungsleistungen bestehende Gesamtnote der Modulprüfung eingehen

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

§ 6

Bewertung von Einfach-Wahlaufgaben

Die Bewertung von Einfach-Wahlaufgaben setzt sich aus zwei Teilen zusammen: einer Rohpunktzahl und einem Gewichtungsfaktor, der den Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgabe widerspiegelt. Die maximal erreichbare Rohpunktzahl für eine Prüfungsaufgabe entspricht der Anzahl der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten. Wird nur und genau die vorgesehene Antwort markiert, wird die gesamte Rohpunktzahl vergeben. Keine Rohpunkte werden vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort gegeben wurde. Die tatsächlich erreichten Bewertungspunkte für eine Prüfungsaufgabe ergeben sich aus der Rohpunktzahl multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor.

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

§ 7 MC-Ordnung WiWi- Fakultät Bewertung von Mehrfach-Wahlaufgaben

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

(1) Die Bewertung von Mehrfach-Wahlaufgaben setzt sich aus zwei Teilen zusammen: einer Rohpunktzahl und einem Gewichtungsfaktor, der den Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgabe widerspiegelt. Die maximal erreichbare Rohpunktzahl für eine Prüfungsaufgabe entspricht der Anzahl der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten. Die gesamte Rohpunktzahl wird vergeben, wenn genau die Antworten markiert wurden, die als richtig vorgesehen sind.

(2) Für teilweise richtige Lösungen wird die Rohpunktzahl nach folgender Regel ermittelt: Für jede zutreffende und markierte Antwort sowie für jede nicht zutreffende und nicht markierte Antwort, also bei jeder Übereinstimmung zwischen vorgesehener Antwort und tatsächlicher Antwort, wird ein Rohpunkt vergeben.

§ 7 MC-Ordnung WiWi- Fakultät Bewertung von Mehrfach-Wahlaufgaben

Besteht keine Übereinstimmung zwischen der vorgesehenen Antwort und der tatsächlichen Antwort, so wird kein Rohpunkt vergeben. Es werden ebenfalls keine Rohpunkte vergeben, wenn keine der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten gewählt wurden, auch wenn dabei nicht zutreffende Antworten korrekt nicht markiert worden sind, und wenn alle vorgegebenen Antworten markiert wurden, auch wenn dabei zutreffende Antworten korrekt markiert worden sind.

(3) Die tatsächlich erreichten Bewertungspunkte für eine Prüfungsaufgabe ergeben sich aus der Rohpunktzahl multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor.

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

§ 8 MC-Ordnung WiWi- Fakultät Gesamtbewertung der Prüfungsleistung

- (1) Zur Gesamtbewertung einer Prüfungsleistung, die vollständig aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben besteht, werden die tatsächlich erreichten Bewertungspunkte aller Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben zu einer Gesamtbewertungspunktzahl addiert. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 40 Prozent der zu erreichenden Gesamtbewertungspunktzahl erreicht hat.

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

§ 8 MC-Ordnung WiWi- Fakultät Gesamtbewertung der Prüfungsleistung

(2) Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 werden in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Fakultät anhand des nachfolgenden Notenschemas sowohl mit numerischen Noten als auch mit Benotungspunkten benotet. Dabei ergibt sich die Benotung aus dem prozentualen Anteil der tatsächlich erreichten Bewertungspunkte an der zu erreichenden Gesamtbewertungspunktzahl. Es werden nur ganze Zahlen berücksichtigt; Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Noten für Prüfungsleistungen nach Absatz 1 aus den Diplomstudiengängen der Fakultät werden ebenfalls anhand des nachfolgenden Notenschemas vergeben, ohne dass jedoch zusätzlich die Benotungspunkte ausgewiesen werden. Die Noten und Benotungspunkte werden wie folgt erteilt:

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

§ 8 MC-Ordnung WiWi- Fakultät Gesamtbewertung der Prüfungsleistung

(3) Für Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben, die im Rahmen von Prüfungsleistungen gestellt werden, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wird jeweils eine festgelegte Teilbewertungspunktzahl vergeben. Die Teilbewertungspunktzahl ist diejenige Punktzahl, die im Verhältnis zur Gesamtbewertungspunktzahl der Prüfungsleistung für die Bearbeitung der Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben maximal erreicht werden kann; § 5 Abs. 2 der Ordnung bleibt unberührt. Zur Gesamtbewertung der Prüfungsleistung werden die in den Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben gemäß §§ 6 und 7 der Ordnung erreichten Bewertungspunktzahlen jeweils addiert und in die hiermit erreichte Teilbewertungspunktzahl umgerechnet.

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

§ 8 MC-Ordnung WiWi- Fakultät Gesamtbewertung der Prüfungsleistung

Dabei entsprechen 100 Prozent der in den Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben erreichten Bewertungspunkte 100 Prozent der zu erreichenden Teilbewertungspunktzahl. Die Teilbewertungspunktzahl wird mit den in den übrigen Prüfungsaufgaben erreichten Bewertungspunkten zu einer Gesamtbewertungspunktzahl addiert und nach den Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnung bewertet.

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice

§ 8 MC-Ordnung WiWi- Fakultät Gesamtbewertung der Prüfungsleistung

(4) Stellt sich heraus, dass eine Prüfungsleistung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt wurde, zu schwer war und mindestens 60 Prozent der Prüfungsteilnehmer die Prüfung bei Anwendung der Bestehensgrenze gemäß Absatz 1 nicht bestanden hätte, werden die tatsächlich erreichten Bewertungspunkte jedes Prüfungsteilnehmers mit einem angemessenen Faktor multipliziert und mit diesem Ergebnis die Noten und Benotungspunkte anhand des Notenschemas nach Absatz 2 bestimmt. Der Faktor wird von den Prüfern einheitlich für den betroffenen Prüfungstermin festgesetzt, höchstens aber auf 1,25. Auf Antrag der Prüfer kann der Prüfungsausschuss eine weitere Erhöhung des Faktors gestatten; er kann stattdessen auch bestimmen, dass die Prüfungsleistung von allen Prüfungsteilnehmern wiederholt werden muss.

Einführung

Plagiatserkennung

Prüfungsordnung

Gefahren

Täuschung

Ausfall

Dokumentation

Datenschutz

Behinderungen

Multiple-Choice